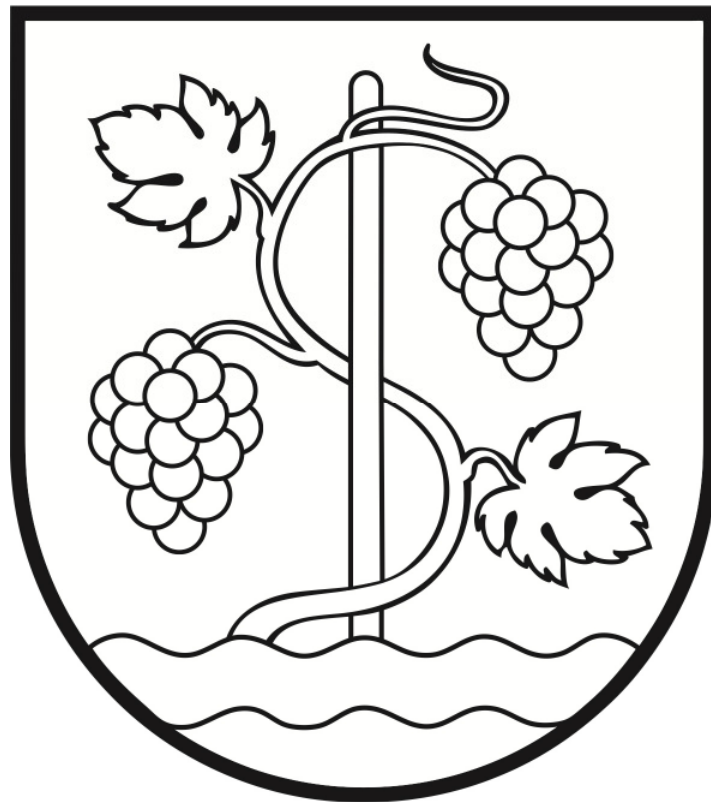


GEMEINDE SCHINZNACH



Benützungssordnung Gemeindebibliothek

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014



Der Gemeinderat SCHINZNACH erlässt folgende

Benützungsordnung für die Gemeindebibliothek Schinznach

§ 1 Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Schinznach. Sie kann von jedermann benutzt werden. Beim Einschreiben wird ein Benutzerausweis gratis abgegeben, er ist persönlich und unbeschränkt gültig.

Adressänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen, der Verlust des Ausweises ist ebenfalls zu melden. Ein Ersatzausweis kostet CHF 5.00.

§ 2 Für die Ausleihe von Büchern, Tonkassetten, CDs, DVDs und E-Medien wird jährlich folgende Gebühr erhoben:

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Einzelpersonen	CHF 30.00	CHF 40.00
Familien	CHF 40.00	CHF 50.00
Schüler und Lehrlinge bis zum 20. Lebensjahr	CHF 20.00	CHF 20.00

Als "einheimisch" gelten Personen mit Niederlassung in den Gemeinden Schinznach und Veltheim.

§ 3 Schülern, die mit dem Lehrer die Bibliothek besuchen, werden keine Nonbooks ausgeliehen.

§ 4 Die Ausleihfrist für Medien beträgt 4 Wochen, für DVDs und Zeitschriften 2 Wochen. Bücher können um weitere 4 Wochen verlängert werden (ausgenommen vorbestellte Bücher).

Bei Fristüberschreitung erfolgt ein Rückruf. Dabei werden Gebühren erhoben: Für die 1. Mahnung CHF 2.00, für die 2. Mahnung CHF 10.00, für die 3. Mahnung CHF 20.00.

Die 2. und 3. Mahnung folgen nach jeweils weiteren 7 Tagen. Bleiben die Rückrufe erfolglos, leitet die Bibliothek, unter Anrechnung der Unkosten die ihr am zweckmässigsten erscheinenden Massnahmen ein.

§ 5 a) Die Ausleihfrist von E-Medien ist individuell und direkt beim E-Medienportal ersichtlich.
b) Die Ausleihfrist für den E-Reader beträgt maximal 4 Wochen. Die Gebühr für eine Ausleihe beträgt CHF 10.00. Bei Fristüberschreitungen gelten dieselben Bedingungen gemäss §4.

c) Bei Beschädigung des E-Readers gehen die Kosten für die Neuanschaffung eines Gerätes zu Lasten des Kunden.

§ 6 Medien können vorgemerkt und auch interbibliothekarisch bestellt werden. Hierbei entstehende Portokosten zahlt der Nutzer.

§ 7 Die Medien sind sorgfältig zu behandeln; für beschädigte oder verlorene ist Ersatz mit entsprechenden Bearbeitungskosten zu leisten. Schäden an Medien sollen nicht selbst repariert werden. Die Bibliothekarinnen sind auf vorhandene Schäden aufmerksam zu machen.

§ 8 Öffnungszeiten

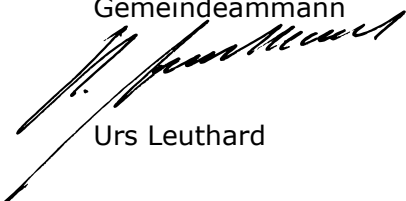
Dienstag: 17.00 - 20.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00-10.30 und 15.00 - 17.30 Uhr
Während der Schulferien: Dienstag 17.00 - 20.00 Uhr

§ 9 Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert werden.

Gemeinderat Schinznach

Gemeindeammann



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

Änderungen:

- Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2015
- Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2016
- Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. September 2018